

**Offener Wirtschaftsverband von kleinen und mittelständischen Unternehmen,
Freiberuflern und Selbstständigen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (OWUS-Dachverband e.V.)**

Presseerklärung des OWUS-Dachverbandes e. V. zu einem Vorschlag des Bundesrates vom Februar 2013

Steuerrecht vereinfachen – Schwarzarbeit fördern?

Der Bundesrat hat im Februar 2013 ein Bündel von Vorschlägen zur Steuervereinfachung vorgelegt. Nachzulesen in hib - heute im bundestag - Nr. 065 und der Bundestags-Drucksache 17/12197.

Von der breiten Öffentlichkeit nur wenig beachtet, findet sich dort auch der Vorschlag, dass von privaten Auftraggebern Rechnungen von Handwerkern erst dann steuerlich geltend gemacht werden sollen, wenn sie einen Sockelbetrag von 300 EUR pro Jahr übersteigen.

Der OWUS Dachverband e. V. sieht darin einen Angriff auf die Kleinstunternehmen und eine Einladung zu verstärkter Schwarzarbeit.

Worum geht es:

Im aktuell gültigen § 35a Einkommensteuergesetz ist u. a. geregelt, dass Steuerpflichtige bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt 20% des in der Rechnung enthaltenen Betrages für Arbeitsleistungen direkt von der Steuerschuld abziehen können, wenn die Rechnung unbar bezahlt wurde. Diese Regelung kann z. B. genutzt werden u. a. für die Beauftragung eines Hausmeisterservices, des Schornsteinfegers, einer Gebäudereinigung oder auch des Installateurs zur Wartung der Heizungsanlage. Auch MieterInnen können sie für entsprechende Kosten in den Mietnebenkosten nutzen.

Dadurch sollten ursprünglich die sogenannten "Ich-AGs" – also Kleinstunternehmen – gefördert werden und mehr Leistungen aus der Schwarzarbeit in legale Beauftragungen überführt werden. Nach unserer Erfahrung wurde die Regelung gut angenommen. Auch viele kleinere Aufträge wurden so "offiziell" abgewickelt, da man ja nur dann die Steuerminderung erreichen konnte (20% vom Finanzamt statt 16% Umsatzsteuerersparnis durch „bar auf die Hand“). Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19% hatte sich dieser Effekt schon fast aufgehoben.

Möglich ist z.Zt. eine Inanspruchnahme bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200 EUR, was einem Auftragsvolumen von 6.000 EUR je Jahr entspricht. Einen Mindestbetrag gibt es nicht. Der Vorschlag des Bundesrates bedeutet, dass Steuerpflichtige, die nur kleine Leistungen beauftragen und auch die meisten MieterInnen künftig von der Steuerminderung ausgeschlossen werden. Das bedeutet zum Einen, dass der Anreiz, einen kleinen Auftrag zu vergeben sich wieder gegen Null reduziert. Zum Anderen wird bei kleinen Aufträgen dann für den Kunden Schwarzarbeit wieder lukrativ – „spart“ man dadurch doch wenigstens die Umsatzsteuer.

Der OWUS Dachverband e. V. spricht sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene 300 EUR Mindestgrenze aus, da hauptsächlich Kleinstunternehmen im Handwerk und im Dienstleistungsbereich von einem evtl. Auftragsrückgang benachteiligt werden. Es wäre eigentlich eher an der Zeit den alten Abstand zwischen Umsatzsteuersatz und Anrechnungssatz von 4%-Punkten wieder herzustellen.

Wir fordern mehr Initiativen zur Förderung personalintensiver Dienstleistungen und des Reparaturhandwerks, wie z. B. die Einbeziehung dieser Bereiche in den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Dr. Rolf Sukowski
Vorsitzender des Vorstands
Berlin, 02. Mai 2013

Gerd Beck
Stellv. Vorsitzender des Vorstands